

## Informationen für Ärztinnen und Ärzte:

Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses zur gesundheitlichen Eignung von Lehrerinnen und Lehrern in Vorbereitung einer Verbeamtung

Stand: 24. Juni 2020

### 1. Allgemeines

Nach § 9 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten (ThürLaufbG) ist für eine Verbeamtung auf Probe erforderlich, dass zuvor die gesundheitliche Eignung aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist. Die einstellende Behörde hat hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung keinen eigenen Beurteilungsspielraum.

Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für die Verbeamtung, da im Interesse des Dienstherrn ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit eines Beamten gegeben sein muss. Begründet ist dieses durch das auf Lebenszeit angelegte Beamtenverhältnis und des damit bestehenden Alimentationsprinzips mit der bestehenden lebenslangen Versorgung.

Im Rahmen der gesundheitlichen Eignungsprüfung müssen die bestehenden körperlichen und psychischen Veranlagungen festgestellt und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilung erfordert in aller Regel eine besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt. Die Prognose ist dabei aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen. Bloße Zweifel des Dienstherrn an einer gesundheitlichen Eignung sind unerheblich.

Voraussetzung für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Bewährung in der Probezeit (§ 10 Beamtenstatusgesetz). Dieses schließt ebenfalls die gesundheitliche Bewährung ein, weshalb vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit, erneut eine gesundheitliche Eignungsprüfung durchzuführen ist. In die Bewertung des Dienstherrn dürfen bei dieser erneuten Überprüfung nur solche gesundheitlichen Umstände eingehen, die während der Probezeit neu bekannt geworden sind. Erkrankungen, die bereits bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe bekannt waren, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sich die Grundlagen der Bewertung während der Probezeit verändert haben. Ansonsten ist der Dienstherr an die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gebunden (BVerwG [Bundesverwaltungsgericht], 2 C 16.12, Rn. 13 - 15), weshalb der Untersuchung im Rahmen der Verbeamtung auf Probe eine besondere Bedeutung zukommt.

### 2. Masernschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 müssen nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) alle nach 1970 geborenen Personen, die eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung aufnehmen wollen, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden oder eine Immunität nachgewiesen wird. Personen, die nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

### **3. Anlass der Stellungnahme/des ärztlichen Zeugnisses**

Die gesundheitliche Eignung ist ein Entscheidungskriterium der Staatlichen Schulämter und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Einstellung von Bewerbern in ein Beamtenverhältnis. Die gesundheitliche Eignung muss sowohl für die grundsätzliche Diensttauglichkeit als Beamter als auch für die konkreten Anforderungen als Lehrer (Laufbahnen der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung) bestehen.

Das Erfordernis eines ausreichenden Masernschutzes trägt den Vorgaben des § 20 Abs. 8 IfSG Rechnung.

### **4. Fragestellung der ärztlichen Stellungnahme**

Das ärztliche Zeugnis soll zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- Besteht auf Grund des aktuellen Gesundheitszustandes eine ausreichende gesundheitliche Eignung für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis oder ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten oder mit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen?
- Sind auf Grund des bestehenden Gesundheitszustandes die gesundheitlichen Anforderungen der angestrebten Laufbahn erfüllt?
- Besteht ein ausreichender Masernschutz oder eine medizinische Kontraindikation?

### **5. Prognosezeitraum und Prognosekriterien**

Der Prognosezeitraum erstreckt sich bei Beamten unabhängig vom Beurteilungsgrund grundsätzlich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Diese wird grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahrs erreicht. Abweichend davon treten Lehrer an staatlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr erreichen.

Entscheidungskriterium ist der zum Untersuchungszeitpunkt bestehende Gesundheitszustand einschließlich bereits vorliegender Erkrankungen und individueller gesundheitlicher Einschränkungen im konkreten Einzelfall.

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, fehlen aber Erkenntnisse, die eine negative prognostische Einschätzung (erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten im Sinne einer erheblich geringeren Lebensarbeitszeit) stützen, ist trotz ggf. vorhandener ärztlicher Bedenken eine gesundheitliche Eignung anzunehmen.

Der Prognosemaßstab umfasst die tatsächlichen Anhaltspunkte, die eine Annahme einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung bzw. für erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten oder vorzeitige krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50 %) rechtfertigen.

### **6. Untersuchung**

Zur Dokumentation der Eigenangaben soll von den Bewerbern ein aktueller Anamnesebogen ausgefüllt und unterschrieben werden, der für eventuelle spätere Rückfragen zu den ärztlichen Unterlagen zu nehmen ist. Hierzu wird Lehrern von den Staatlichen Schulämtern das Formular „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“, welches auch über die Internetadresse [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) abrufbar ist, übersandt. In Abhängigkeit der vorlie-

genden Angaben und Befunde erfolgt ggf. eine erweiterte Anamnese, körperliche Untersuchung und orientierende Untersuchung des Seh- und Hörvermögens.

Zusätzlich erfolgt eine Prüfung des Masernschutzes bzgl. Impfung, Immunität oder Kontraindikation. Es sind ggf. die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine darüber hinausgehende Kontrolle des Impfausweises sollte ebenfalls erfolgen, damit auf für den angestrebten Dienst eventuell wichtige fehlende Impfungen hingewiesen werden kann.

Der Umfang der ärztlichen Untersuchung sollte sich für die Erhebung einer hinreichenden Tatsachenbasis zum einen darauf konzentrieren, was auf Grund der vorliegenden Beschwerden, Befunde oder Erkrankungen zur prognostischen medizinischen Einschätzung der Dienstfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze erforderlich ist, und zum anderen inhaltlich auch an den Anforderungen orientieren, die sich in gesundheitlicher Hinsicht bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden geplanten Laufbahn ergeben können. Insofern beinhaltet eine übliche Standarduntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung insbesondere folgende Einzeluntersuchungen und Tätigkeiten:

1. eine Anamnese,
2. die Bestimmung von Gewicht und Körpergröße,
3. eine ganzkörperliche Untersuchung
4. eine Blutdruckmessung,
5. ein EKG,
6. Kleines Blutbild,
7. eine orientierende Überprüfung des Hörvermögens,
8. eine orientierende Überprüfung des Sehvermögens (Fern-/Nahvisus und Farbsehen),
9. eine orientierende Überprüfung der Stimme
10. eine orientierende Urinuntersuchung (Multistix, z. B. Eiweiß, Zucker, Nitrit, Bilirubin, Leukozyten, Erythrozyten),
11. die Durchsicht mitgebrachter Fremdbefunde/ärztlicher Zeugnisse,
12. eine Impfbuchkontrolle und
13. die Zeugniserteilung.

Erhöhte gesundheitliche Anforderungen an die Diensttauglichkeit bestehen bei Lehrkräften hinsichtlich der psychischen Belastung.

Eine weitergehende Diagnostik oder zusätzliche (fach-)ärztliche Untersuchungen oder Stellungnahmen können veranlasst werden, wenn dies zur individuellen prognostischen Einschätzung einer gesundheitlichen Einschränkung notwendig und der Bewerber damit einverstanden ist. Zur Einholung entsprechender zusätzlicher Untersuchungen ist auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) ein entsprechendes Formular bereitgestellt.

## **7. Honorar**

Das Honorar für die ärztliche Untersuchung einschließlich der Erstellung des ärztlichen Zeugnisses trägt der Bewerber.

## **8. Erstellung des ärztlichen Zeugnisses**

Die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses einschließlich der Erläuterung von zusätzlichen gesundheitlichen Informationen wird direkt von dem Bewerber gegenüber dem untersuchenden Arzt in Auftrag gegeben. Das Zeugnis inklusive der Erläuterung wird dann dem Bewerber persönlich zur Weiterleitung an das zuständige Staatliche Schulamt ausgehändigt, so dass der Betreffende selbst über die Weitergabe und damit ggf. auch Weitergabe einer Di-

agnose entscheidet. Im Falle einer ärztlichen Untersuchung und eines Zeugnisses, in welchem Bedenken über die gesundheitliche Eignung einschließlich der Darlegung der Tatsachenbasis und Anhaltspunkte zur gesundheitlichen Verfassung der untersuchten Person festgestellt werden, obliegt es dem Bewerber, diese Unterlagen und Nachweise der Ernennungsbehörde vorzulegen, um das weitere Verfahren der Verbeamtung fortzusetzen. Er bringt der Bewerber diesen Nachweis nicht, verfügt die Ernennungsbehörde nicht über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für eine Verbeamtung.

Für die Hinzuziehung zusätzlicher ärztlicher Befunde, Untersuchungen oder Stellungnahmen gilt die ärztliche Schweigepflicht, so dass eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig ist.

Für das ärztliche Zeugnis wird auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) ein Formular nebst Ausfüllhinweisen zum Download bereitgestellt.

## 9. Ärztliche Stellungnahme

Die ärztliche Stellungnahme muss unparteilich auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Objektivität und Neutralität erfolgen (AWMF-Leitlinie, Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung). Das ärztliche Zeugnis soll zum Zeitpunkt der Personalmaßnahme nicht älter als sechs Monate sein.

Das ärztliche Zeugnis bei der Einstellung von Beamten muss prognostisch dazu Stellung nehmen, ob bei dem Bewerber auf Grund von bei ihm tatsächlich vorliegenden gesundheitlichen Anhaltspunkten die Annahme gerechtfertigt ist, dass die gesundheitliche Eignung eingeschränkt ist. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten oder der Beamte auf Grund von erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird (BVerwG, 2 C 12.11, Rn. 21, BVerwG 2 C 18.12). Die ärztliche Prognose muss dabei auf einer fundierten medizinischen Tatsachenbasis erfolgen und damit das Ausmaß der Einschränkungen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit sowie die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen fundiert einschätzen (BVerwG 2 C 12.11, Rn 23, BVerwG, 2 C 16.12, Rn 31).

Eine Entscheidung kann allerdings nur dann abschließend erfolgen, wenn die Behörde Kenntnis über die hinreichende Tatsachenbasis sowie die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Einschätzung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze hat. Insofern muss das ärztliche Zeugnis - vor allem in den Fällen mit medizinischen Bedenken über die gesundheitliche Eignung - hierüber Auskunft geben.

Der Prognosezeitraum ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (BVerwG 2 C 12.11, Rn. 14). Als Prognosemaßstab gilt die überwiegende Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50%). Als erheblich geringere Lebensdienstzeit werden erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten angesehen, die in ihrer Summe einem Ausmaß von etlichen Jahren an verkürzter Lebensarbeitszeit entsprechen (BVerwG 2 C 16.12, Rn. 23).

Die prognostische Einschätzung der weiteren individuellen gesundheitlichen Entwicklung erfolgt dabei unter Berücksichtigung sowohl

- etwaiger bereits vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen oder Erkrankungen bzw.
- deren möglichen Verläufen und therapeutischen Möglichkeiten sowie
- der vorliegenden allgemeinen physischen und psychischen Anlagen als auch
- der gesundheitlichen Anforderungen, die sich bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden Laufbahn ergeben können.

Wird festgestellt, dass die bestehenden gesundheitlichen Anforderungen an die Laufbahn nicht erfüllt sind, können auf einem Beiblatt zum Zeugnis weitere Angaben zu den bestehenden chronischen Erkrankungen mit Diagnose und den sich daraus für bestimmte Dienstaufgaben ergebenden Einschränkungen gemacht werden.

Bei manchen gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen können keine oder keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen für eine entsprechende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit gegeben sein und somit keine hinreichend belastbaren Ausschlussgründe ermittelt werden, die aus heutiger Sicht eine negative prognostische Einschätzung stützen würden. Bei der untersuchten Person muss dann trotz ggf. bestehender ärztlicher Bedenken von einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden. Wegen fehlender Konsequenzen für die Verwaltungsentscheidung ist ein entsprechender Hinweis auf diese fehlenden Grundlagen für eine negative prognostische Einschätzung trotz bestehender chronischer gesundheitlicher Einschränkungen im Zeugnis nicht vorgesehen. Für eventuelle spätere Rückfragen sollte jedoch ein Hinweis über das Fehlen einer ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage als Grund für die erfolgte prognostische Einschätzung in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

## **10. Schwerbehinderte**

Für schwerbehinderte (GdB wenigstens 50) oder diesen durch amtlichen Bescheid gleichgestellte behinderte Menschen gilt ein eigener Maßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung. Es muss ein Mindestmaß an körperlicher Eignung bestehen, die ausreicht, um dem Bewerber eine amtsangemessene Beschäftigung im Rahmen der Laufbahn zuweisen zu können, die mit den dienstlichen Bedürfnissen in Einklang steht (BVerwG 2 C 12.11, Rn. 35, 36). Kann ein schwerbehinderter Bewerber auch diese Anforderungen nicht erfüllen, scheidet eine Übernahme in das Beamtenverhältnis aus.

Eine Reduzierung des Prognosezeitraums ist nicht vorgesehen.

Für eventuelle spätere Rückfragen sollten die Gründe für die Entscheidung im ärztlichen Zeugnis in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

## **11. Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen**

Sämtliche im Zusammenhang mit der Untersuchung stehende Unterlagen sind unabhängig etwaiger anderer Aufbewahrungsvorschriften mindestens 15 Jahre lang von dem niedergelassenen Arzt aufzubewahren.

## 12. Vereinbarung mit dem Land

Zur Sicherstellung eines thüringenweit einheitlichen Verfahrens ist es erforderlich, dass die seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bereitgestellten Informationen und Formulare beachtet und angewendet werden. Aus diesem Grund können nur diejenigen niedergelassenen Ärzte in den sog. Ärztepool aufgenommen und damit auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht werden, die sich verpflichten, die Informationen, die für die Ärzte auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) bereitgestellt werden, zu beachten und die hierzu eingestellten Formulare zu verwenden.

Ärzte, die gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ihr Interesse an der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen bekundet haben, erhalten das Angebot zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Der Vereinbarungstext ist ebenfalls auf der Internetseite [www.tmbjs.de/verbeamtung](http://www.tmbjs.de/verbeamtung) veröffentlicht.

Untersuchungen durch niedergelassene Ärzte können nur von den Ärzten durchgeführt werden, die in dem sog. Ärztepool aufgenommen worden sind.

## 13. Ablauf des Verfahrens:

- Abschluss der Vereinbarung Arzt mit dem Land.
- Vorstellung des zu untersuchenden Lehrers.
- Unzulässigkeit der ärztlichen Untersuchung, wenn
  - sich der Lehrer zum Zeitpunkt der Untersuchung sowie einem Zeitraum von fünf Jahren davor in einem Behandlungsverhältnis zu dem untersuchenden und das ärztliche Zeugnis ausstellenden Arzt oder einem Arzt aus dessen Gemeinschaftspraxis befunden hat oder
  - der untersuchende Arzt oder ein Arzt aus dessen Gemeinschaftspraxis mit dem zu Untersuchenden verwandt, verschwägert, verheiratet oder verpartnert ist.
- Vorlage des Vordrucks „Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte“ (Anamnesefragebogen) von dem Lehrer.
- Vorlage des Impfausweises oder entsprechender Nachweise.
- Untersuchung des Lehrers. Überweisung an den Facharzt, sofern fachärztliche Untersuchungen notwendig sein sollten.
- Erstellen des ärztlichen Zeugnisses auf der Grundlage der Untersuchung – ggf. unter Hinzuziehung der fachärztlichen Untersuchungen(en) – Aushändigung des Zeugnisses an den Lehrer zur Vorlage beim zuständigen Staatlichen Schulamt.
- Dem untersuchten Lehrer sind die Kosten der Untersuchung(en) und des ärztlichen Zeugnisses in Rechnung zu stellen.

*Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.*